

zu erheben. Die gemäß Art. 3 festgelegten, die Mehrzahl der beiderseitigen Ausfuhrgüter erfassenden Vertragszölle bewegen sich nunmehr für britische, nach Marokko eingeführte Erzeugnisse zwischen 10% und 15% des Wertes. Im übrigen sind die Meistbegünstigungsbestimmungen des Vertrages von 1856 durch die in modernen Meistbegünstigungsabkommen üblichen Formulierungen ersetzt worden. Auf Grund eines besonderen Notenwechsels (Nr. 3) vom 18. Juli 1938<sup>1)</sup> wird der Meistbegünstigungsgrundsatz auch bei der Handhabung von Einfuhrbeschränkungen Anwendung finden<sup>2)</sup>.

### III. Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge.

Brasilien, das die Auslieferung eigener Staatsangehöriger dann bewilligt hatte, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt war, hat seit einigen Jahren mit dieser Praxis gebrochen. Schon vor dem Inkrafttreten des Dekret-Gesetzes über die Auslieferung vom 28. April 1938<sup>3)</sup>, dessen Art. 1 die Auslieferung brasilianischer Staatsangehöriger an fremde Staaten ausnahmslos verbietet, wurden die Verträge, die eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger zuließen, durch Zusatzabmachungen, von denen das am 18. September 1935 unterzeichnete *Zusatzprotokoll zu dem brasilianisch-mexikanischen Auslieferungsvertrag* vom 28. Dezember 1933<sup>4)</sup> und das am 5. November 1936 unterzeichnete *Zusatzprotokoll zu dem brasilianisch-italienischen Auslieferungsvertrag* vom 28. November 1931<sup>5)</sup> erwähnt seien, dahin geändert, daß die Auslieferungspflicht — mit Ausnahme der Fälle, in denen die Staatsangehörigkeit erst nach der Begehung des Verbrechens durch Naturalisation erworben war — beseitigt wurde. Die Behörden des Vertragspartners, auf dessen Gebiet die Straftat begangen war, können jedoch den Behörden des Heimatstaates des Täters von der Straftat Mitteilung machen und ihnen die für eine Strafverfolgung erforderlichen Unterlagen übermitteln. Eine entsprechende Vorschrift — ergänzt durch die Verpflichtung zur Benachrichtigung des ersuchenden Staates vom Endergebnis der Strafverfolgung — enthält der am 4. März 1937 zwischen *Brasilien* und *Ecuador* abgeschlossene, am 3. Mai 1938 ratifizierte *Auslieferungsvertrag*<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Cmd. 5823, S. 40.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu die ähnlichen Bestimmungen des britisch-siamesischen Handelsvertrags vom 23. 11. 1937: diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 112 Anm. 3.

<sup>3)</sup> Diario Oficial 1938 I, S. 8168.

<sup>4)</sup> Rat. 23. 2. 1937: Diario Oficial 1938 I, S. 6311.

<sup>5)</sup> Rat. 16. 2. 1938: Diario Oficial 1938 I, S. 8069.

<sup>6)</sup> Diario Oficial (Brasil) 1938 I, S. 15974; Registro Oficial (Ecuador) 1938, S. 3335. — Ähnlich auch Art. 14 der von *Ecuador* am 13. 4. 1937 mit *Frankreich* abgeschlossenen, am 25. 2. 1938 ratifizierten *Auslieferungskonvention* (Journal Officiel 1938, S. 2652).

Der Grundsatz der Nichtauslieferung bei politischen Verbrechen wird durch den zuletzt erwähnten Auslieferungsvertrag und den *Auslieferungsvertrag*, den *Brasilien* am 8. November 1935 mit *Chile* abgeschlossen hat<sup>1)</sup>, dahin modifiziert, daß die Behauptung eines politischen Beweggrunds oder Zwecks die Auslieferung dann nicht hindert, wenn die Tat vornehmlich ein gemeines Verbrechen ist. Als politische Verbrechen werden nach beiden Verträgen ferner solche Straftaten nicht angesehen, die eine offensichtliche Manifestation des Anarchismus oder gegen die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung gerichtet sind<sup>2)</sup>. Der Vertrag zwischen Brasilien und Ecuador läßt — wie das neue brasilianische Auslieferungsdekret (Art. 2 § 2) — eine Auslieferung ferner für Meinungsäußerungen zu, die sich als Kriegspropaganda oder Aufforderung zum gewaltsamen Umsturz der politischen oder sozialen Ordnung darstellen.

Die *Auslieferungsverträge*, die *Luxemburg* am 23. Januar 1937 mit *Finnland*<sup>3)</sup> und am 1. September 1937 mit *Griechenland*<sup>4)</sup> abgeschlossen hat, nehmen Personen, die bei Begehung der Straftat noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hatten, generell von der Auslieferungspflicht aus. Der Kontrolle der Beobachtung des Spezialitätsgrundsatzes<sup>5)</sup> dient folgende Vorschrift<sup>6)</sup>:

»Communication sera donnée, par l'Etat qui aura obtenu l'extradition d'un malfaiteur, du résultat définitif des poursuites criminelles«.

Rechtshilfe in Steuersachen ist zwischen *Rumänien* und *Ungarn* im Zusammenhang mit einem Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern in einem am 28. Oktober 1937 unterzeichneten *Abkommen*<sup>7)</sup> vereinbart worden.

<sup>1)</sup> Rat. 9. 8. 1937: *Diario Oficial* (Brasil) 1937, S. 17609.

<sup>2)</sup> Vgl. zu ähnlichen Vorschriften in anderen südamerikanischen Auslieferungsverträgen diese Zeitschr. Bd. VII, S. 124. Artikel VI des am 2. 7. 1932 zwischen *Colombien* und *Kuba* abgeschlossenen, am 15. 10. 1936 ratifizierten *Auslieferungsvertrags* (*Diario Oficial*, Colombia, 1937, S. 377) nimmt von dem Grundsatz der Nichtauslieferung neben Verbrechen gegen das Leben der Staatsoberhäupter solche Straftaten aus, die durch Anarchisten oder unter Verwendung von Explosivstoffen oder anderen, große Verheerungen anrichtenden Mitteln begangen worden sind.

<sup>3)</sup> Rat. 30. 6. 1938: *Finlands Författningssamlings Fördragsserie* 1938 Nr. 25.

<sup>4)</sup> Rat. 20. 10. 1938: *Memorial des Großherzogtums Luxemburg* 1938, S. 1198; *Ephemeris* 1938 I, S. 1226.

<sup>5)</sup> Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 517.

<sup>6)</sup> Art. 15 Abs. 4 des luxemburgisch-finnischen; Art. 15 Abs. 2 des luxemburgisch-griechischen Vertrages.

<sup>7)</sup> *Convention concernant l'assistance administrative y inclus le recouvrement en matière d'impôts*: *Monitorul Oficial* 1938 I, S. 2701.